

Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2005 nach § 54 SGB II

Allgemeiner methodischer Hinweis:

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Bezüglich der Inhalte der Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

Die Statistik bereitet die in den Geschäftsprozessen anfallenden Daten überwiegend mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2005 bildet dieses Verfahren die Datengrundlage für Arbeitsmarktdaten sowie bei der überwiegenden Zahl der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik. Für die Instrumente Wiedereingliederung Behinderter, Vermittlungsgutscheine, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Personal-Service-Agenturen und die Förderung der Berufsausbildung ist die Überführung der Datengrundlage in das Data Warehouse der BA (DWH) noch nicht abgeschlossen, so dass für diese Daten die Auswertungsmöglichkeiten noch eingeschränkt sind. In den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2005 sind nur Informationen (Haushaltsdaten und Teilnehmerstatistik) aus den BA-Systemen enthalten und keine Förderinformationen der zugelassenen kommunalen Träger.

Die Rechtskreiszuzuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss).

§ 11 Abs. 1 SGB III

Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Abfolge der Tabellen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung (und mit Ausnahme der sozial-integrativen Leistungen gem. § 16 Abs. 2 S.2 Nr. 1-4) aus Mitteln des Bundeshaushalts (Kapitel 0912) als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1 sowie 3, 4 und 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu fünf Gruppen arbeitsmarktlicher Schwerpunktsetzung, analog der OECD-Systematik, zusammen. Ziel der Gliederung ist es, die arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung sowie deren Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der ARGEN leichter nachvollziehen zu können.

Für das Jahr 2005 stehen nur unvollständige Daten weniger Träger zum Einsatz der sozial-integrativen Leistungen gem. § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4, die flankierend zu den Eingliederungsleistungen erbracht werden, vor, so dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse dazu nicht möglich ist.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1

Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 01. Sie setzt sich aus den fünf Kategorien nach den arbeitsmarktlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen einzelnen Leistungen zusammen:

A. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die die Arbeitsangebotsstruktur verbessern, qualifikatorische Mismatch-Arbeitslosigkeit reduzieren und die Chancen der Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen

Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung, berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (nur Unterstützung der Beratung und Vermittlung und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben), Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und eingelöste Vermittlungsgutscheine,

B. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die begleitend im Rahmen der Eingliederung während einer Beschäftigung gewährt werden

Mobilitätshilfen, Mobilitätshilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungszuschüsse (§ 218 Abs. 1 SGB III), Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 218 Abs. 2, 219, 235a Abs. 1 u. 3 SGB III), Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Personal-Service-Agenturen und Einstiegsgeld,

C. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Beschäftigung schaffen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten (incl. Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahren),

D. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung

Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter, (darunter: ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Ausbildung), Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung,

E. Sonstige Leistungen

Sonstige weitere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Spalte 1: Den Organisationseinheiten werden Haushaltsmittel nur für Leistungen zur Eingliederung insgesamt und nicht für einzelne Instrumente zugewiesen ("Haushaltssoll"). Nicht berücksichtigt sind unterjährige Umschichtungen („Bewirtschaftungssoll“). Die zugewiesenen Mittel enthalten nur die insgesamt verteilten Mittel ohne Verbindungen aus dem Vorjahr (558,2 Mio € für den Bund insgesamt).

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeile 01 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 01).

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung sind grundsätzlich für die regionalen Träger der Grundversicherung nachweisbar. Ein geringer Teil (Bundesweit 0,01%) kann jedoch nur der Mittelbewirtschaftenden Stelle (MBS), d.h. „Agentur für Arbeit“ zugeordnet werden. Dieser ist je Agentur in einem Anhang zur Tabelle 1 (Datei: „SGB II Anhang Tab_1 MBS.xls“) dargestellt.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

Erläuterungen zu Tabelle 2

Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Spalten 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1a geteilt durch 12) dividiert durch durchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c).

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Zu Beginn des Jahres 2005 befanden sich die Förderstruktur und Verfahrensabläufe noch im Aufbau. Dadurch bedingt kam es in verschiedenen Regionen zu Erfassungsdefiziten bzw. Erfassungsfehlern, die zu unplausiblen Ergebnissen führen, wenn je Leistung die Informationen zu den Ausgaben und den Teilnehmern zu einander in Bezug gesetzt werden. Aus diesen Gründen ist die Veröffentlichung der Tabelle 2 für 2005 nicht möglich.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3

Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen a und b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt. Dabei entspricht 100% nur der Summe der Instrumente, für die auch Ergebnisse zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen vorliegen.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in den Zeilen 01 bis 03 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungsschwierigkeiten, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung dieser Gruppe. Es fehlen also sowohl eine Altersabgrenzung als auch eine Klarstellung des Begriffs und der Anzahl der "Vermittlungsschwierigkeiten". Offenbar wollte der Gesetzgeber die Zuordnung einer Einzelfallentscheidung vor Ort überlassen. Eine solche Zuordnung wird derzeit jedoch nicht dokumentiert und ist u. U. auch gar nicht dokumentierbar, da sie von den persönlichen Verhältnissen und von dem jeweiligen Sachzusammenhang (Vermittlung oder Förderung) abhängig ist. Deshalb kommt nur eine Abgrenzung aufgrund messbarer und erfasster Kriterien in Betracht, die für alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

Berufsrückkehrer/-innen sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

Geringqualifizierte sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert

zu werden¹⁾. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III²⁾.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Die zuerst genannte Gruppe der Personen mit veraltetem Berufsabschluss wurde 2005 (und früher) in den BA-IT-Fachverfahren nicht erhoben und kann daher nicht ausgewertet werden.

Die Darstellung der Geringqualifizierten beschränkt sich daher auf die unter Punkt 2 genannte Gruppe, die aus methodischen Gründen derzeit nur für Arbeitslose und die Förderinstrumente ausgewiesen werden kann, deren Überführung der Statistik in das DWH abgeschlossen ist.

Letzteres gilt grundsätzlich auch für den Nachweis von bfPG, so dass ein Nachweis bei solchen Förderinstrumenten nicht oder nur teilweise möglich ist, deren Überführung der Statistik in das DWH noch nicht abgeschlossen ist (gilt für Zeilen 05, 08, 10, 11, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 34-39; vgl. Fußnote 10). Aufgrund der vorgegebenen Zielrichtung der Förderung der Berufsausbildung (Zeilen 34 bis 39) wurden die Ergebnisse der Spalte 1 in die Spalten 2 und 7 übertragen. Für die Förderinstrumente der Zeilen 05, 08, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 34-39 ist eine Datenrevision geplant, dadurch ist mit geringen Abweichungen zu denen in der Bilanz dargestellten Ergebnissen zu rechnen.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung / Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d gesondert dargestellt.

¹⁾ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 11

²⁾ Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4**Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 8, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 8 Abs. 2 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 8 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 8 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) werden ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer). Die eigentliche Problemlage wird nicht genug herausgestellt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Zielförderanteil), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll²⁾.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8a („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftsträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5**Vermittlungsquote (liegt für 2005 nicht vor)**

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie EGZ, EZN und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung ist für das Berichtsjahr 2005 nicht möglich. Deshalb muss die Aufbereitung der Tabelle 5 und eine Darstellung der Vermittlungsquote im Rahmen der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2005 unterbleiben.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 6 Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme **nicht mehr arbeitslos** sind.

Die **Eingliederungsquote** als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Aufgrund der Erhebungssystematik steht für den SGB II-Bereich für 2005 nur der verkürzte Zeitraum von Januar 2005 bis Juli 2005 zur Untersuchung von Austritten aus Maßnahmen zur Verfügung. Die Einführung des SGB II und damit der frühest mögliche Beginn einer Förderung ab 01.01.2005 führt dazu, dass für das 1. Halbjahr 2005 keine belastbare Zahl an Austritten je Instrument vorliegt. Hinzu kommt, dass für Maßnahmen mit einer Regeldauer von über 5,5 Monaten in dem genannten Austrittszeitraum geförderte Personen, die eine Maßnahme vorzeitig beendet haben, überrepräsentiert sind und die Eingliederungs- und Verbleibsquoten von diesen dominiert sein werden. Aus diesen Gründen wird auf die Ausweisung der Tabelle 6 in der SGB II-Eingliederungsbilanz 2005 verzichtet.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7 enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde ab 01.01.2005 eingeführt. Der Nachweis in den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II erfolgt erstmals für 2005. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit Vorjahresergebnissen nicht möglich und die Darstellung der Ergebnisse für 2005 in Tabelle 8 nicht sinnvoll.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9 sind der Bestand an Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt (Tabelle 9a) sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund dargestellt (Tabellen 9a und 9b). Das Data Warehouse ermöglicht es, Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund als Untermenge der Informationen zu Arbeitslosen und Förderung näherungsweise auszuwerten.

Darstellbar sind nur solche Instrumente, deren Datengrundlage vollständig in das Data Warehouse überführt sind.

Das Merkmal "mit Migrationshintergrund" fasst all die Förderfälle zusammen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet sind und solche, die dies zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht sind, aber innerhalb der BA-Geschäftsdaten seit Beginn der Arbeits- / Ausbildungssuche (max. seit 12 / 1996) einmal als Ausländer oder Spätaussiedler gekennzeichnet waren. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals ist auf die Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, liegen im Rahmen der BA-Geschäftsdaten nicht vor.

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Hans Jürgen Braun, Tel. 0911/179 -1240
Sylke Gollin, Tel. 0911/179 - 2463
Christiane Papenroth, Tel. 0911/179 - 5375
Wolfgang Menzl, Tel. 0911/179 - 2860

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2006.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2005 nach § 54 SGB II. Nürnberg, November 2006.